

## Anlage 1

---

### Erklärung des Antragstellers / Projektträgers

Ich/Wir versichere/n,

- a) dass mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde und vor dem Erhalt des Zuwendungsbescheides durch das Umweltministerium auch nicht begonnen wird,
- b) dass für das geplante Projekt bei keiner anderen Stelle eine Zuwendung beantragt wurde und wird und keine Zuwendungen gewährt wurden,
- c) dass ich/wir jede nachträgliche Änderung der Angaben unverzüglich der bewilligenden Stelle anzeigen werde/n.
- d) dass ich/wir alle in den Antragsunterlagen enthaltenen Angaben vollständig und wahrheitsgetreu gemacht habe/n. Mir/uns ist bekannt, dass von den Angaben dieses Antrags die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung und das Belassen der Zuwendung abhängen. Sie sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinn der §§ 263 und 264 des Strafgesetzbuchs. Unrichtige Angaben können als Subventionsbetrug bestraft werden. Dies gilt auch für im Rahmen des Verwendungsnachweises vorzulegende Rechnungen und Verträge sowie die Verletzung von Mitteilungspflichten. Hierzu gehören ebenso meine/unsere Angaben im Förderantrag, insbesondere zu den voraussichtlichen Kosten des Vorhabens, zum Finanzierungsplan und zur Frage, ob weitere öffentliche Zuwendungen für das Projekt beantragt/gewährt werden/wurden.
- e) dass mir/uns bekannt ist, dass eine Bearbeitung des Antrages nur möglich ist, wenn dieser vollständig ausgefüllt ist.

Mir/uns ist bekannt, dass ich/wir auf Grund der Subventionsgesetze verpflichtet bin/sind, unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen des Zuschusses entgegenstehen.

Vorsätzlich oder leichtfertig falsche Angaben sowie das Unterlassen von Mitteilungen können nach §§ 263 und 264 des Strafgesetzbuches strafrechtlich verfolgt werden und darüber hinaus zur Rückforderung des Zuschusses führen.

Ich/Wir bin/sind mit einer Nachbefragung zum Beratungserfolg einverstanden.

---

Ort, Datum

Stempel/Unterschrift des Antragstellers